Nr. 15. 12. Jahrg.

Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst.

Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1.20. — Inserate die 4gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10%, 4—8 Mal 20%, 9—26 Mal 33⅓%, 27—52 Mal 50% Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

LEIPZIG, den 9. April 1887.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an. Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Rosenkranz. Verlag von Kunath & Rosenkranz, Leipzig.

Inhalt: Das schweizerische Uhrengewerbe. — Die mathematische Physik und die Experimentalphysik. — Sonst und Jetzt im Goldschmiedefache. — Ueber die Hemmungen der Pendeluhren im allgemeinen. — Ueber die Bearbeitung des Korundes (Rubin, Saphir) zu Schmucksteinen. — Aus der Praxis. — Härten von Sägeblättern, Federn und sonstigen Gegenständen. — Allgemeinnützige Aufklärungen über Patentwesen. — Verschiedenes. — Vereinsnachrichten. — Briefkasten. — Anzeigen.

Zur Beachtung! Alle für **uns** bestimmten **Geld-, Brief-** und **Kreuzbandsendungen** sind **stets** zu adressiren an **die Expedition oder Redaktion des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“ (Kunath & Rosenkranz)** in **Leipzig,** ☛ **Johannesgasse 23, I.** ☚

Das schweizerische Uhrengewerbe.

In der Schweiz gekrönte Preisschrift von Julius Gfeller in Bern.

(Fortsetzung aus Nr. 13.)

So weit wie in Frankreich ist es allerdings bei uns in der Schweiz noch nicht gekommen; immerhin aber sagt die schweizerische Handelskammer in ihrem, der Versammlung vom 23. Januar 1886 in Zürich eingegebenen Berichte: „Je mehr die Zollschwierigkeiten zunehmen, desto öfter verlangt man Freipässe, Tarifermässigungen, Rückgabe des Zolls u. dgl. Man fühlt immer mehr, dass der Zolltarif von 1851 den jetzigen Handelsverhältnissen nicht mehr entspricht und die eine oder andere Bestimmung desselben mit der Jetztzeit unverträglich ist“.

Ueberhaupt geht aus allem Gesagten als Thatsache hervor, dass die Zölle für die Industrie ein Hemmschuh zu werden beginnen. Wenn wir daher fragen, auf welchen Naturgesetzen die Zölle beruhen, so sagt die Bundesverfassung in Artikel 29: „Die für die Industrie und Landwirthschaft nöthigen Stoffe sollen so niedrig als möglich besteuert werden, ebenso die zum Lebensunterhalt nöthigen Dinge; Luxusgegenstände dagegen unterliegen der höchsten Taxe“. Daraus sehen wir zwar, was bei der Taxation maassgebend sein soll, nicht aber, wie weit man überhaupt gehen kann, da dies von dem Zweck abhängt, den man im Auge hat. Will man vor allem den Finanzen des Landes aufhelfen, so wird man hohe Zölle aufstellen; bezweckt man im Gegentheil, die Nationalindustrie günstiger zu stellen als die ausländische, so greift man zu Schutzzöllen; will man endlich dem Auslande den Markt ganz verschliessen, so stellt man Prohibitivzölle auf. Jeder dieser Zölle beruht also auf einer anderen Grundlage, ohne dass damit die Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass das eine System in das andere übergeht.

Die Hauptgrundsätze, die dabei gelten, sind im allgemeinen die: So lange ein Zoll die fremde Waare verhältnismässig nicht stärker besteuert, als die im Lande selbst produzirte, so ist er rein fiskalisch, macht er aber die Einfuhr so gut als unmöglich, so ist er prohibitiv. Zwischen diesen beiden Grenzen bewegt sich der Schutzzoll. Da aber die industrielle Lage des einen Landes wesentlich von der eines anderen verschieden sein kann, so kann dieser oder jener Zoll in einem Lande fiskalisch, in einem anderen prohibitiv sein. Es können somit die 32% vom Werthe, die Schweizer-Uhren beim Eintritt in Cuba bezahlen, weniger projektionistisch sein, als die 8 oder 10% Eingangszoll für den gleichen Artikel in Frankreich oder Deutschland. Denn in Cuba gibt es gar keine Uhrengewerbe: es kann also jener hohe Zoll weder die Absicht haben, die einheimische Industrie dieser Insel zu schützen, noch deren Bewohnern keine Uhren zukommen zu lassen. Anders verhält es sich mit den beiden anderen Ländern. Selbst bei einem rein fiskalischen Zoll kann es begegnen, dass die auf Roh- oder halbverarbeitete Stoffe gelegten Zölle der Entfaltung der heimischen Industrie eher schaden als nützen. Aus diesem Grunde hat man denn auch in die Gesetzgebung der meisten Länder die Bestimmung aufgenommen, dass man bei der Einfuhr von Roh- oder halbverarbeiteten Waaren die dafür bei der Einfuhr bezahlten Zölle wieder zurückvergütet. Da in der Schweiz die Eingangszölle bis dahin niedrig waren, hatte man bislang kein Bedürfnis nach dieser Einrichtung gefühlt; seit sie aber erhöht worden sind, verlangt die Fabrikation des Tabaks und der kondensirten Milch gebieterisch, dass die bei der Ausfuhr bezahlten Zölle zurückgegeben werden.

Uebrigens haben schweizerische Staatsmänner, Kaufleute und Landwirthe dieser Frage schon früher ihre Aufmerksamkeit gewidmet. Im Jahre 1822 bis 1824 schon wurde ein zum Schutze des Ackerbaues bestimmtes Zollsystem von den Industriekantonen zurückgewiesen, während umgekehrt, laut einer Broschüre des damaligen Bundeskanzlers Dr. von Gonzenbach von 1840, die Landwirthschaft treibenden Kantone einem, die Industrie treibenden Kantone begünstigenden Zollsystem Opposition machten.

Daraus geht hervor, dass die Schutzzölle nur von Denjenigen

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-18870100/117